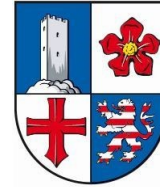


# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-0792  
erstellt am: 05.02.2018

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Helene Schüßler  
Aktenzeichen: I-6/1 - 1020.020.2

## **Bildung der Schöffenhwahlausschüsse**

**- Wahl der Vertrauenspersonen für die gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023 zu bildenden Ausschüsse**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	12.03.2018	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018.

Die Neuwahl erfolgt durch bei den Amtsgerichten zu bildende Schöffenhwahlausschüsse aus Vorschlagslisten, die von den Städten und Gemeinden beziehungsweise vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt werden.

Diese Ausschüsse, denen neben der Wahl auch die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten obliegt, bestehen aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und **7 Vertrauenspersonen als Beisitzern** (§ 40 Abs. 2 GVG).

Die Wahl der Vertrauenspersonen aus den Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke obliegt dem Kreistag.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2018 sind zu wählen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - für den Amtsgerichtsbezirk Bensheim    | 7 Vertrauenspersonen |
| - für den Amtsgerichtsbezirk Fürth       | 7 Vertrauenspersonen |
| - für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 7 Vertrauenspersonen |

Die Kreistagsfraktionen wurden zur Abgabe von personellen Vorschlägen aufgefordert, die in der Vergangenheit stets in einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, da für die Wahl der Vertrauenspersonen eine **qualifizierte Mehrheit** erforderlich ist und deshalb die Grundsätze der Verhältniswahl keine Anwendung finden können.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft gilt ein Quorum von "zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" (§ 40 Abs. 3 S. 1 GVG). Es kann, wenn niemand der Wahlberechtigten widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei den personellen Vorschlägen Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschläge der Fraktionen werden bis zur Kreistagssitzung am 12.03.2018 nachgereicht.

**Anlage:**

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2018